

RS Vwgh 2002/2/19 2001/14/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Rechtssatz

Ein die Beurteilung als verdeckte Ausschüttung rechtfertigendes "Interesse des Gesellschafters" muss ein solches vermögenswerter Natur sein. Ein gegenständlich von der Abgabenbehörde als politischer Wille bezeichnetes Gesellschafterinteresse erfüllt die Voraussetzung einer verdeckten Ausschüttung nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140161.X04

Im RIS seit

24.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at